

# Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Bürgerbüro- Meldewesen

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	<b>Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten</b> (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Koltzheim Horst Herbert Rathausstr. 1 97509 Koltzheim Telefon: +49 9385 9710-0 E-Mail: info@koltzheim.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> August 2024	

<b>Zwecke der Datenverarbeitung:</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung</li> <li>2) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, -entscheide und Bürgerbegehren, -entscheide im Rahmen der kommunalen Ebene</li> <li>3) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind</li> <li>4) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen</li> <li>5) Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl</li> <li>6) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis</li> <li>7) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung</li> <li>8) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen</li> <li>9) Veranstaltungsteilnahme (Ferienprogramm, Ferienbetreuung), Nutzung der Einrichtungen (JuZ, Internetcafé)</li> <li>10) Freizeitgestaltung der Schüler/innen</li> <li>11) Durchführung der Fundsachenverwaltung</li> <li>12) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz</li> <li>13) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen</li> <li>14) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge</li> <li>15) Verwaltung der Wahlhelfer</li> <li>16) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung</li> </ol>

<b>Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 3, 8, 9, 13, 15, 16</li> <li>▪ Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 3, 8, 13, 16</li> <li>▪ Art. 4 I BayDSG zu 1, 3, 8, 13, 16</li> <li>▪ § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 1</li> <li>▪ Art. 6 I c), Art. 9 II g) DSGVO zu 2</li> </ul>

- GLKrWG zu 2, 5, 15
- GLKrWO, BWO, BWG, EuWG, EuWO zu 2, 15
- §78 LWO, Art. 68 LWG, GVBl zu 2
- GO zu 2, 9
- §§ 4, 8 EidG zu 3
- PAuswV zu 3, 13
- BMG zu 4, 8
- FeV, StVG zu 6
- BayFiG zu 7
- Art. 6 I b) DSGVO zu 8
- PAuswG, PaßG zu 8, 13
- BayAGBMG, MeldDV zu 8
- Art. 6 I a) DSGVO zu 10
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 11
- BZRG zu 12
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 13
- SprengG, WaffG zu 14
- GLKrWBeK, LWG, LWO zu 15
- § 19 BMG zu 16

#### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 1
- Wahlhelfer, Wahlbehörden, Datendienstleister zu 2
- Polizei zu 2, 11
- Landratsamt zu 2, 6, 8
- Landes- und Bundeswahlleiter im Fall von Beschwerden, Öffentlichkeit (Amtliche Bekanntmachungen) zu 2
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 3
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 4
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 4
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 4
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 4
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 4, 8
- Wahlausschuss, Presse, Öffentlichkeit mit Einverständniserklärung zu 5
- Bundesdruckerei zu 6, 13
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu 6
- Anwälte, Betreuer, Begutachtungsstellen zu 6
- Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden) zu 6
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 7
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 8
- Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung zu 8
- Mitarbeiter in den Einrichtungen, Partner bei der Durchführung der Veranstaltungen zu 9
- Betreuer der Veranstalter, örtliche Vereine zu 10

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

#### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Ergebnisse: unbegrenzt zu 2
- Löschung der Wahlunterlagen, Wählerlisten etc. spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl zu 2
- Wahlen: Ergebnisse, Statistiken, Ausschüsse 30 Jahre zu 2
- Benachrichtigungen sofort zu 2
- Volks- /Bürgerbegehren/-entscheid: Ergebnisse 30 Jahre, Zeitpunkt durch Innenministerium bestimmt zu 2
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 3
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 4
- Eine Wahlperiode zu 5
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 6
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 7
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 8
- Spätestens 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 9
- Löschung nach Beendigung des Sommer-Ferienprogrammes zu 10
- 5 Jahre zu 11
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 12
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 13
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 14
- Die Daten der Wahlhelfer dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die übrigen Daten sind vier Monate nach der Wahl zu löschen. Die Wahlhelfer müssen auf ihr Recht zum Widerspruch hingewiesen werden. zu 15
- 2 Jahre zu 16

#### Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

**Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

**Legende:**

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.